

## G e s e t z

vom ....., mit dem das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz zur Anpassung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBL. Nr. 30/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 14/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 88 Abs. 1 lit. a lautet:

"a) jeder österreichische Staatsbürger oder Angehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der voll handlungsfähig und in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht verlässlich ist;"

2. § 89 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Schulerhalter hat für die pädagogische und administrative Leitung der Privatschule einen Leiter zu bestellen, der

a) die Eignung zum Lehrer in sittlicher, staatsbürgerlicher und gesundheitlicher Hinsicht und

b) die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart

besitzt."

3. § 89 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Schulerhalter darf an der Privatschule nur Lehrer verwenden, die die im Abs. 1 lit. a und b genannten Bedingungen erfüllen."

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

## Vorblatt

Problem: Die Bestimmung, daß natürliche Personen als Schulerhalter, -leiter und -lehrer einer landwirtschaftlichen Privatschule österreichische Staatsbürger sein müssen, steht mit dem Diskriminierungsverbot und der im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum statuierten Niederlassungsfreiheit in Widerspruch.

Ziel und Inhalt: Gleichstellung von Staatsangehörigen von Vertragsparteien des EWR-Abkommens mit österreichischen Staatsbürgern.

Praktische Auswirkungen: keine

Alternativen: keine

Kosten: keine

## Erläuterungen

### Zu Ziffer 1. (§ 88 Abs. 1 lit. a):

Nach der geltenden Bestimmung des § 88 Abs. 1 lit. a ist jeder österreichische Staatsbürger, der die weiteren angeführten Voraussetzungen erbringt, berechtigt, eine landwirtschaftliche Privatschule zu führen. Die im EWR-Abkommen verankerte Niederlassungs und Dienstleistungsfreiheit verlangt auch eine Gleichstellung von EWR-Bürgern mit österreichischen Staatsbürgern.

§ 88 Abs. 2 sieht zwar vor, daß durch Staatsverträge begründete Rechte hiedurch nicht berührt werden. Daraus könnte abgeleitet werden, daß die Diskriminierung bei Beibehaltung des bisherigen Textes des § 88 Abs. 1 lit. a nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens nur mehr Bürger aus Nicht-EWR-Staaten betrifft.

Um jedoch jede Unklarheit zu vermeiden, wurde in § 88 Abs. 1 lit. a das Recht zur Führung von landwirtschaftlichen Privatschulen ausdrücklich auf Angehörige von Vertragsparteien des EWR-Abkommens ausgedehnt.

### Zu Ziffern 2 und 3 (§ 89 Abs. 1 und 4):

Nach § 89 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 müssen Leiter und Lehrer einer landwirtschaftlichen Privatschule österreichische Staatsbürger sein.

Art. 28 Abs. 1 EWR-Abkommen stellt zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten die Freizügigkeit der Arbeitnehmer her.

Gemäß Art. 28 Abs. 2 des EWR-Abkommens umfaßt die Freizügigkeit der Arbeitnehmer die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gibt - vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen - das Recht,

- ° sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
- ° sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten frei zu bewegen;
- ° sich im Hoheitsgebiet eines EG-Mitgliedstaates oder eines EFTA-Staates aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben und
- ° nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines EG-Mitgliedstaates oder eines EFTA-Staates zu verbleiben (Art. 28 Abs. 3 EWR-Abkommen).

Diese Rechte finden keine Anwendung auf die Beschäftigung im öffentlichen Dienst (Art. 28 Abs. 4 EWR-Abkommen).

Aus der Judikatur des EuGH ergibt sich zunächst der allgemeine Grundsatz, daß es sich bei der Ausnahme der öffentlichen Verwaltung von der Freizügigkeit um eine Einschränkung einer im EWG-Vertrag gewährten Grundfreiheit handelt. Diese Einschränkung wird vom EuGH eng ausgelegt. "Eine Auslegung von Art. 48 Abs. 4 ist nicht zulässig, die den Ausschluß der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten von jeder Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung zur Folge hat, da sie zu einer Einschränkung der Rechte dieser Personen führt, die über das hinausgeht, was zur Wahrung der mit dieser Vorschrift verfolgten Ziele erforderlich ist" (Urteil vom 17. Dezember 1980, Rs 149-79, RN 4, CELEX DOKNUM 678J0149, Slg.Rsp. 1980, S. 3881-3905).

Fraglich war bisher, ob Lehrer unter die Ausnahme fallen. Im Urteil Blum aus dem Jahre 1985 hatte der EuGH festgestellt, daß Lehrkräfte, die sich noch in Ausbildung befinden, nicht unter Art. 48 Z. 4 fallen.

Mit Urteil vom 27. November 1991, Rs C-4/91, "Bleis", ABl. 1991, Nr. C 331, S. 8, sprach der EuGH aus: "Die Beschäftigung eines Lehrers für den höheren Schuldienst stellt keine Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Art. 48 Abs. 4 EWG-Vertrag dar".

Im Hinblick auf diese Ausführungen konnte der Staatsbürgerschaftsvorbehalt in § 89 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 nicht aufrecht erhalten werden.